

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

S c h ü r e r

**Dritte Verordnung¹
über die Besteuerung der Kommissionshändler
vom 29. März 1984**

Zur Besteuerung der Kommissionshändler wird folgendes verordnet:

Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels

§ 1

(1) Kommissionshändler, die Steuern nach der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 19; Ber. Nr. 12 S. 126) zahlen, haben bei einem Jahresgewinn von mehr als 30 000 M für den 30 000 M übersteigenden Gewinn einen Zuschlag zu entrichten.

(2) Der Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels beträgt:

- a) bei einem Jahresgewinn von mehr als 30 000 M bis 35 000 M 30 % des 30 000 M übersteigenden Jahresgewinnes,
- b) bei einem Jahresgewinn von mehr als 35 000 M 1 500 M zuzüglich 50 % des 35 000 M übersteigenden Jahresgewinnes.

(3) Wird die Steuer des Kommissionshandels nur für einen Teil des Kalenderjahres erhoben (Beginn oder Ende der Tätigkeit), ist der in diesem Zeitraum erzielte Gewinn auf einen Jahresgewinn umzurechnen. Dabei gilt jeder angefangene Monat als voller Monat. Der sich danach ergebende Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels wird für die Monate erhoben, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 2

Für die Festsetzung und Entrichtung des Zuschlages gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Bemessungszeitraum für die Besteuerung nach dieser Verordnung beginnt mit dem II. Quartal 1984.

¹ Zweite Verordnung vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 97 S. 689)

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. II Nr. 97 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

**Anordnung
über das Vorpraktikum
vom 20. Februar 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Studienbewerber, die eine Zulassung zum Hochschuldirektstudium in den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen erhalten haben, für die das Vorpraktikum in volkseigenen Kombinat und Betrieben, in sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) Voraussetzung für die Studienaufnahme ist (nachfolgend Vorpraktikanten genannt).

(2) Für Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme einen der gewählten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung entsprechenden Berufsabschluß bzw. eine mindestens zweijährige entsprechende Berufspraxis nachweisen oder den Wehrdienst als Offizier auf Zeit geleistet haben, entfällt das Vorpraktikum.

Grundsätze

§ 2

(1) Das Vorpraktikum ist eine spezifische Vorbereitung von künftigen Studenten auf das Hochschuldirektstudium in den festgelegten Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen.

(2) Die erfolgreiche Durchführung des Vorpraktikums ist für die Vorpraktikanten Voraussetzung für die Immatrikulation zum Studium.

(3) Die inhaltliche Gestaltung des Vorpraktikums erfolgt auf der Grundlage von „Richtlinien für das Vorpraktikum“, in denen die generell zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu erbringenden Nachweise und die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes festgelegt sind.

§ 3

(1) Die Vorpraktikanten erwerben im Arbeitsprozeß berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Sie entwickeln und vertiefen Kenntnisse und Einsichten über

- ökonomische und politische Zusammenhänge in der Entwicklung der Volkswirtschaft, Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen,
- wesentliche Arbeitsverfahren und -abläufe und
- ausgewählte wissenschaftlich-technische Entwicklungstendenzen.